



Allgemeinverfügung

gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.05.2021; hier Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 49 VwVfG, § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung³ war der Landkreis Rotenburg (Wümme) berechtigt, durch Allgemeinverfügung festzulegen, an welchen Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sowie die Dauer oder den Zeitraum der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Örtlichkeiten zu bestimmen. Von dieser Regelung hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter anderem durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 Gebrauch gemacht und Örtlichkeiten festgelegt, an denen ab einer Inzidenz über 50 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Diese Regelung ist aufzuheben. Seit einiger Zeit sinkt die Inzidenz laut RKI⁴ und bewegt sich schwankend im Bereich um bzw. seit einigen Tagen unter 50. Durch die in der Nds. Corona-Verordnung⁵ enthaltenen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich von Geschäften einschließlich dazugehöriger Kundenparkplätze, der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses beim Einkaufen im Einzelhandel bei einer Inzidenz über 50 und bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, sowie des Abstandsgebots dürfte eine Ausbreitung des gefährlichen Corona Virus bereits deutlich erschwert werden.

Darüber hinaus ist die steigende Anzahl der Impfungen von Personen im Kreisgebiet zu berücksichtigen. Die Anzahl der Personen, die zumindest eine Erstimpfung erhalten haben, ist stark steigend. Derzeit sind im Kreisgebiet ca. 60.000 Impfungen, davon 45.000 Erstimpfungen

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 G vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850).

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (<http://www.niedersachsen.de/verkuendung>).

³ Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

⁴ https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c4544480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

⁵ Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

erfolgt. Im Hinblick auf die Gesamtbevölkerungszahl von ca. 163.000 Personen ist somit nahe ein Drittel der Bevölkerung mindestens erstgeimpft worden. Ein weiterer nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung, Stand heute 3700 Personen, sind zwischenzeitlich genesen.

Eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel im Bereich der Fußgängerzonen, der Aussichtstürme und Aussichtsplattformen ist derzeit im Hinblick auf die aktuelle Sachlage, insbesondere der stabilen Inzidenz um 50 entbehrlich. Aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Eine erneute Regelung ist bei einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage möglich.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁶ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 27.05.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁶ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist